

## **Merkblatt zur Mitwirkungspflicht**

### **Auszug aus dem Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil SGB 1**

#### **DRITTER TITEL: Mitwirkung des Leistungsberechtigten**

##### **§ 60 SGB I (Angabe von Tatsachen)**

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
  1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
  2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
  3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- (2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

##### **§ 66 SGB I (Folgen fehlender Mitwirkung)**

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folgen schriftlich hingewiesen worden ist und seine Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

## § 263 StGB (Betrug)

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

### **Beispielsweise ist bei folgenden sachlichen Veränderungen eine Mitteilung unbedingt erforderlich:**

- ☒ Beantragung, Bewilligung und Erhöhung von Renten
- ☒ Beantragung, Bewilligung und Erhöhung von Leistungen des Arbeitsamtes
- ☒ Empfang von Wohngeld, Unterhaltsbeiträgen, Kindergeld, Kinderzuschlägen, Kinderzuschüssen zu Renten, Ausbildungshilfen usw.
- ☒ Erzielung oder Änderung von Arbeitseinkünften und anderen Einkünften
- ☒ Ortsabwesenheit und beabsichtigten Wohnungswechsel
- ☒ Änderung der Wohnungsmiete, der Untermieteinnahmen oder der Heizkosten
- ☒ Krankenhaus- und sonstige stationäre Aufenthalte
- ☒ Erlangung von Vermögen.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die zum Zahlen der Sozialhilfe erforderlichen Daten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzes erfasst, gespeichert und bearbeitet werden.

Selbst gelesen/nach Verlesen unterschrieben. Selbst gelesen/nach Verlesen unterschrieben.

....., den

Ort, Datum

.....  
(Antragsteller) ggf. geborene

....., den

Ort, Datum

.....  
Ehegatte/Lebensgefährte ggf. geborene